



Konsortium Deutsche Meeresforschung

Geänderte Satzung Konsortium Deutsche Meeresforschung (KDM)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Konsortium Deutsche Meeresforschung" (KDM). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
"Konsortium Deutsche Meeresforschung e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck¹

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere aller Belange der deutschen Meeresforschung einschließlich der meereswissenschaftlichen Polarforschung sowie der Küstenforschung, die Intensivierung der verbindlichen Kooperation der beteiligten Institutionen und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsprogramme, unbeschadet der satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder und ihrer Aufsichtsgremien.

Neben der Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb der deutschen, europäischen und internationalen Meeresforschung hinsichtlich der verbindlichen Koordination, Planung und Ausrichtung der Forschungsprogramme - insbesondere bei Planung, Betrieb und Nutzung großer Infrastruktur – wird angestrebt, die Interessen der Meeresforschung gegenüber nationalen Entscheidungsträgern und der Europäischen Union sowie gegenüber der Öffentlichkeit einheitlich und gemeinsam zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person¹ des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung¹. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Zuwendungsgeber der jeweiligen Mitglieder und des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Aufgaben

Um den in § 2 genannten Zweck zu erreichen, soll sich der Verein in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern¹ insbesondere folgenden Aufgaben widmen:

1. Kontinuierliche Koordination, Planung und Durchführung² gemeinsamer meereswissenschaftlicher Forschungsprogramme einschließlich der meereswissenschaftlichen Polar- und Küstenforschung. Die Durchführung eigener Forschungsprojekte kann auch durch Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung erfolgen².
2. Koordinierung des wissenschaftlichen Einsatzes von Forschungsschiffen. Die Erstellung von Langzeit-Investitionsprogrammen zur Erneuerung der Flotte nach wissenschaftlichen Kriterien.^{1:2}
3. Koordination der Nutzung und Weiterentwicklung großer Forschungsinfrastruktur wie z. B. Remotely Operated Vehicles (ROV's) und Autonomous Underwater Vehicles (AUV's), Tiefsee-Bohrgeräte, Observatorien, Höchstleistungsrechner für meereswissenschaftliche Anwendungen und Großlabore etc.¹
4. Umsetzung² der deutschen Beteiligung an großen internationalen Forschungsprogrammen.
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.¹
6. Aktive Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene in Angelegenheiten der strategischen Planung der Meeresforschung, insbesondere hinsichtlich der Formulierung von Programmen zur Forschungsförderung einschließlich der Entwicklung von Investitionsprogrammen für die erforderliche Infrastruktur.
7. Gemeinsame Öffentlichkeitsdarstellung gegenüber Medien, Entscheidungsträgern bei Bund, Ländern und EU, z. B. durch gemeinsame Presseerklärungen, Jahrespräsentationen, parlamentarische Abende und Broschüren. Einrichtung einer gemeinsamen Web-Seite mit Informationen von allgemeinem meereskundlichen Interesse. Wissenschaftliche Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht². Wissenschaftliche Veranstaltungen sind der Allgemeinheit zugänglich².

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.^{2;3}

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen und sonstige Organe mit eigener Rechtspersönlichkeit¹ sein, die auf den Gebieten der Meeres-, Polar- oder Küstenforschung arbeitende Forschungseinrichtungen und Einrichtungen von deutschen Universitäten oder deren Zusammenschlüsse sind.
2. Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag dient zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins und der notwendigen Infrastruktur einschließlich Geschäftsführung. Der Jahresbeitrag ist in 3 Gruppen gestaffelt je nach Umfang der Grundausstattung der Mitglieder:

- € 30.000,-- Forschungseinrichtungen mit mehr als 150 grundfinanzierten Mitarbeitern
- € 15.000,-- Forschungseinrichtungen mit 150 und weniger grundfinanzierten Mitarbeitern

- € 7.500,-- für universitäre Einrichtungen je Universität

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Fragen der Organisation und die in § 4 beschriebenen Aufgaben des Vereins, insbesondere
 - Festlegung der Langfristziele des Konsortiums
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Aufnahme neuer Mitglieder und Beschluss über die Beendigung von Mitgliedschaften
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Konsortiums.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Konsortiums es erfordert oder wenn mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme und wird vertreten von seinem wissenschaftlichen oder kaufmännischen Geschäftsführer, Vorstand, Direktor oder sonstigen gesetzlichen Vertreter. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Konsortiums anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und zur Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins Einstimmigkeit.¹
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben, den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung können erfolgen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Für die Abstimmung selber gelten die Ziffern 4 und 5 entsprechend. Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu Protokoll zu nehmen und zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein hat einen erweiterten Vorstand, der aus fünf Mitgliedern besteht.
2. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, die aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder (Ziffer 1) von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Beschlüsse über Rücklagenbildungen, Erstellung des Jahresberichts⁵
- Einsetzung der Geschäftsführung
- Programmplanung
- nationale und internationale Vertretungen
- Infrastrukturen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von Jahrestagungen und anderen Veranstaltungen

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

4. Der Vorstand (Ziffer 1) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich⁴. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter (Ziffer 2) bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter im Amt. Je des Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vertreter von Mitgliedern des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand (Ziffer 1)¹ beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand (Ziffer 1)¹ ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand (Ziffer 1)¹ kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
8. Der Vorstand (Ziffer 1)¹ tagt mindestens zweimal¹ im Jahr. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Vereins unverzüglich zuzuleiten ist.

§ 11 Ausschüsse

1. Zur Verfolgung der Einzelziele des Konsortiums setzt die Mitgliederversammlung thematische Ausschüsse mit konkreten Aufgaben ein.
2. Ausschussmitglieder können Mitarbeiter der Mitglieder und /oder externe Fachleute sein.
3. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.
4. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig dem Vorstand.
5. Bei Bedarf wird von der Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss eingesetzt zur Beratung von Einsprüchen eines Mitglieds der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Ausschüsse, der aus drei Personen besteht; Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Der Verein beabsichtigt in Berlin eine Geschäftsstelle mit einem in den Meereswissenschaften ausgewiesenen Geschäftsführer zu unterhalten.
2. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstandsvorsitzenden und unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre bestellt¹. Wiederbestellung¹ ist zulässig.
4. Der Geschäftsführer und eventuelle weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des Vereins.
5. In Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden führt der Geschäftsführer selbstständig Verhandlungen mit Behörden, wissenschaftlichen Organisationen und Firmen. Er wirkt als Bindeglied zwischen den Organen des Vereins, insbesondere zwischen den Ausschüssen und dem Vorstand.

¹Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2004

²Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2005

³Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2006

⁴Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2010

⁵Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2015